

**Antwort auf eine Kleine schriftliche Anfrage**

- Drucksache 17/2774 -

Wortlaut der Anfrage der Abgeordneten Horst Kortlang und Sylvia Bruns (FDP), eingegangen am 15.01.2015

**Mitnahme von E-Scootern im ÖPNV**

Der demografische Wandel auf der einen Seite, aber auch der technische Fortschritt auf der anderen Seite verändern die Fortbewegung. Es kommen neue Fortbewegungsmittel hinzu, und ihre Anzahl wächst erheblich.

War bei Krankenfahrstühlen die Mitnahme im ÖPNV untersagt, ist dies bei den E-Scootern nicht eindeutig, zumindest nicht in der öffentlichen Wahrnehmung. Gutachten und Gerichte schließen eine ungesicherte Mitnahme u. a. aus versicherungsrechtlichen Gründen aus. Tatsächlich bedarf es bisher spezieller dafür hergerichteter Fahrzeuge mit vom TÜV zugelassenen Halte- und Sicherungseinrichtungen.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Welche Erkenntnis hat die Landesregierung zu diesem Sachverhalt?
2. Sieht die Landesregierung Handlungs- oder Regelungsbedarf und, wenn ja, welchen?
3. Wenn nicht, kann sich die Landesregierung vorstellen, eine entsprechende Gesetzesinitiative zu starten, die eine eindeutige Rechtslage herstellt, um
  - a) die Bedingungen des Transportes eindeutig zu regeln und
  - b) gleichzeitig zu verhindern, dass beispielsweise Schaffner und Busfahrer durch Missverständnisse mit dem Unmut von Fahrgästen konfrontiert werden?

(An die Staatskanzlei übersandt am 21.01.2015)

**Antwort der Landesregierung**

Niedersächsisches Ministerium  
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr  
- Z3-01424/0020/2774/E-Scooter -

Hannover, den 03.02.2015

Zu Beginn dieses Jahres haben einzelne Verkehrsunternehmen ein generelles Verbot der Beförderung von sogenannten E-Scootern (auch „E-Mobile“) ausgesprochen. Dieses Verbot steht im Zusammenhang mit einer Empfehlung des Verbandes Deutscher Verkehrsunternehmen an seine Mitglieder.

Dieser Empfehlung waren Beobachtungen von Verkehrsunternehmern im gesamten Bundesgebiet dahin gehend vorausgegangen, dass es beim Ein- und Ausfahren von Linienbussen mit E-Scootern zu kritischen Situationen gekommen war. In Fahrzeugen selbst kam es teilweise zu einem Umkippen der E-Scooter.

Der Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) ging im weiteren Verlauf davon aus, dass von der Möglichkeit der Mitnahme sogenannter E-Scooter mit steigender Tendenz Gebrauch gemacht wird und vermutete ein erhöhtes Gefährdungspotenzial für andere Fahrgäste sowie den Betrieb als solches, aber auch für die Nutzer der E-Scooter.

Zur Ermittlung des möglichen Gefährdungspotenzials von E-Scootern bei der Beförderung ausschließlich in Linienbussen gab der VDV im vergangenen Jahr bei der Studiengesellschaft für unterirdische Verkehrsanlagen e. V. (STUVA e. V.), Köln, eine Untersuchung in Auftrag.

Kernaussage des Gutachtens ist, dass E-Scooter bei Bremsungen in Bussen umkippen oder verrutschen können. Diese Gefahr ist mindestens genauso hoch wie bei konventionellen Rollstühlen oder Elektrorollstühlen. Diese müssen in Bussen auf einem definierten Abstellplatz - entgegen der Fahrtrichtung mit dem Rücken an einer sogenannten Prallplatte - abgestellt werden, um ein Rutschen oder Kippen zu verhindern.

E-Scooter können wegen nicht ausreichender Wendigkeit diesen Abstellplatz i. d. R. nicht erreichen. Insofern sei eine Gefahr beim Transport von E-Scootern in Bussen gegeben. Rollstühle, auch Elektrorollstühle, hingegen können auf dem vorgesehenen Abstellplatz sicher transportiert werden.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Im Ergebnis stellt die STUVA e. V. fest, dass die Mitnahme von quer zur Fahrtrichtung stehenden E-Scootern mit aufsitzenden Personen in Linienbussen bei Fahrmanövern, bei denen starke Beschleunigungs-/Verzögerungskräfte auf den E-Scooter wirken, eine Rutsch- bzw. Kippgefahr besteht. Demnach kann sowohl für Fahrgäste als auch für die Nutzer des E-Scooters selbst eine betriebliche Gefährdung nicht ausgeschlossen werden.

Diese Beurteilung wird von den Herstellern der E-Scooter geteilt. In einigen Bedienungsanleitungen wird vor einem Transport dieser Modelle mit aufsitzender Person in anderen Fahrzeugen gewarnt und gleichzeitig darauf hingewiesen, dass unbesetzte E-Scooter beim Transport stets sicher zu verzurren sind.

Zu 2 und 3:

Aufgrund des Sachzusammenhangs erfolgt eine gemeinsame Antwort.

Nach dem bundesrechtlich vorgegebenen Rahmen für die Beförderung von E-Scootern - die als Sachen klassifiziert werden - dürfen diese im Einzelfall dann nicht mitgenommen werden, wenn von ihnen eine Gefahr für andere Fahrgäste ausgeht.

Wenn einzelne Verkehrsunternehmen E-Scooter in Kenntnis des Gutachtens nicht befördern, ist dies insbesondere aus Gründen der Gefährdungshaftung nachvollziehbar.

Für ein generelles Beförderungsverbot wird derzeit, insbesondere vor dem Hintergrund der Sicherung der Mobilität für alle Generationen, kein Raum gesehen.

Vielmehr hat das Land Nordrhein-Westfalen bereits ein Gutachten in Auftrag gegeben, welches die Möglichkeiten einer Beförderung von E-Scootern in Linienbussen unter den gegebenen Voraussetzungen untersucht. Ist eine Beförderung unter den jetzigen Rahmenbedingungen nicht möglich, sollen alternativ Sicherungssysteme für E-Scooter untersucht werden, z. B. Gurte oder Halteeinrichtungen. Maßgebliche Parameter sind der Wendekreis und die Größe der E-Scooter. Ergebnisse der Untersuchung sollen zum Ende des 1. Quartals 2015 vorliegen.

Inwieweit und in welcher Form daraufhin eine Anpassung der Rechtslage erforderlich sein wird, bleibt abzuwarten.

Olaf Lies